

Die Besuchsregeln in Pflegeheimen im Überblick



- Besuche im Pflegeheim sind nur mit einem negativen Testnachweis über einen Antigen-Schnelltest möglich. Dies gilt auch für Besucherinnen und Besucher, die geimpft oder bereits eine Booster-Impfung erhalten haben. Der Antigen-Schnelltest darf höchstens 24 Stunden alt sein. Pflegeheime sind verpflichtet, Besuchern die Antigen-Schnelltests anzubieten. Besuche sind aber auch möglich mit Testnachweisen von Teststellen, die Bürgertestungen anbieten oder Testnachweise von Arbeitgebern, die im Zuge betrieblicher Testungen ausgestellt werden.
- Für Besuche von nicht-geimpften oder nicht genesenen Personen ist ab 20. Dezember 2021 in der Alarmstufe II ein negativer PCR-Testnachweis erforderlich. PCR-Tests werden nicht von den Pflegeheimen angeboten.
- Besucherinnen und Besucher müssen während des Besuchs FFP2-Masken oder Masken mit einem vergleichbaren Standard tragen.
- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln wie Händedesinfektion und Mindestabstand.
- Grundsätzlich ist die Besucheranzahl nicht begrenzt. In der Warnstufe sind jedoch nur zeitgleiche Besuche von höchstens fünf nicht-geimpften / nicht genesenen Personen zulässig. In den Alarmstufen I und II sind Besuche nur durch eine nicht immunisierte Person zulässig.
- **Zutrittsverbot:** Der Zutritt von Personen,
 1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen, ist nicht gestattet.
- **Ordnungswidrigkeiten**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Regeln missachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten werden mit bis zu 2.000 € im Wiederholungsfall mit bis zu 25.000€ geahndet.

Aushang nach Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen
in der ab **15/20.* Dezember 2021** geltenden Fassung

Evangelische Stadtmission Freiburg e.V.

Version 5 - erstellt Martin Hau, Fachkraft für Arbeitssicherheit



Tagesaktueller Coronatest erforderlich unabhängig von Immunisierung!

Basisstufe – Warnstufe -
Alarmstufe 1

Schnelltest
nicht älter 24H / PCR 48H

Alarmstufe 2

**PCR Test erforderlich für nicht
immunisierte Besucher***

- Grundsätzlich ist die Besucheranzahl nicht begrenzt.
- In der **Warnstufe** sind jedoch nur zeitgleiche Besuche von höchstens **fünf nicht-geimpften / nicht genesenen Personen zulässig**.
- In den **Alarmstufen I und II** sind Besuche nur durch **eine nicht immunisierte Person** zulässig.

Aushang nach Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen
in der ab **15/20.* Dezember 2021** geltenden Fassung

Evangelische Stadtmission Freiburg e.V.

Version 5 - erstellt Martin Hau, Fachkraft für Arbeitssicherheit



**Tagesaktueller Coronatest erforderlich
unabhängig von Immunisierung!**

Alarmstufe 2

**PCR Test erforderlich für nicht
immunisierte Besucher***

In den **Alarmstufen I und II** sind Besuche nur durch **eine nicht immunisierte Person** zulässig.

Aushang nach Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen
in der ab **15/20.* Dezember 2021** geltenden Fassung

Evangelische Stadtmission Freiburg e.V.

Version 5 - erstellt Martin Hau, Fachkraft für Arbeitssicherheit